

Delegierte

Damit diese Wahl ordnungsgemäß erfolgen kann, ist es notwendig, dass unsere Mitglieder rechtzeitig ihre Delegierten für diese Mitgliederversammlung bestimmen.

Nach der Satzung des Städte- und Gemeindetages (§ 6 Abs. 6) erhalten als Grundmandate:

- die kreisfreien Städte und großen kreisangehörigen Städte zehn Delegierte,
- die amtsfreien Gemeinden und die geschäftsführenden Gemeinden eines Amtes einen Delegierten,
- die Mitgliedsgemeinden eines Amtes ohne die geschäftsführende Gemeinde gemeinsam einen Delegierten.

Weitere Mandate entfallen auf:

- die kreisfreien Städte und großen kreisangehörigen Städte auf je angefangene 5 000 Einwohner über 50 000 Einwohner einen Delegierten,
- die amtsfreien Gemeinden und die geschäftsführenden Gemeinden auf je angefangene 5 000 Einwohner über 5 000 Einwohner einen Delegierten,
- die amtsangehörigen Mitgliedsgemeinden ohne die geschäftsführenden Gemeinden auf angefangene 5 000 Einwohner des Amtes über 5 000 Einwohner einen Delegierten (wobei nur die Einwohnerzahlen der Mitglieder des Städte- und Gemeindetages im Amt addiert werden).

Geborene Mitglieder der Mitgliederversammlung sind die Mitglieder des Landesausschusses, wozu auch die bisherigen Vorstandsmitglieder gehören.

Das Stimmrecht richtet sich nach der letzten vom Statistischen Landesamt herausgegebenen Einwohnerzahl.

Allen Mitgliedern wurde mit Schreiben vom 04. Juni 2024 vorab die Anzahl der zu benennenden Delegierten mitgeteilt. Für eine ordnungsgemäße Vorstandswahl ist eine Mandatsprüfung Voraussetzung. Dafür benötigen wir bis **spätestens 30. August 2024** die Namen der Delegierten und deren Stellvertreter. Für Rückfragen stehen Ihnen in unserer Geschäftsstelle Herr Glaser (Tel.: 0385-3031224) oder Frau Ilse (Tel.: 0385-3031 225) jederzeit zur Verfügung.